Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Win-Win
Durch Kooperation zur Integration

Häufig gestellte Fragen (FAQ) zur 3. Förderrunde des ESF Plus Programms „Win-Win - Durch Kooperation zur Integration“

(Stand: 24.10.2025)

0. Antworten auf neue Fragen und konkretisierte Antworten

Wir würden gerne in einer größeren kreisfreien Stadt im Norden ein Win-Win-Projekt planen. Es gibt im Zentrum ein Win-Win-Projekt. Kann in der Stadt trotzdem ein weiteres Win-Win-Projekt gefördert werden?

Vorab zur Definition der Kommunen: Kommunen sind Kreise, Städte, Gemeinden und Stadtbezirke. Unter folgenden Voraussetzungen können zwei Win-Win-Projekte in einer Kommune gefördert werden:
1. Es muss eine sozial-räumliche und inhaltliche Abgrenzung bestehen und im Begleitschreiben der Kommune bestätigt werden. Die Wirkungskreise der Projekte dürfen sich nicht überschneiden, um eine Doppelförderung auszuschließen.
2. Innerhalb einer Gemeinde können keine zwei Win-Win-Projekte gefördert werden.
3. Es muss ein neuer Kooperationsverbund gebildet werden, d.h. die Kooperationspartner müssen sich – abgesehen von der Kommune – unterscheiden. Insbesondere können Jobcenter und Agenturen für Arbeit nicht jeweils Teil zweier Kooperationsverbünde sein (kooperiert das bestehende Win-Win-Projekt mit dem Jobcenter, kann ein Win-Win-Projekt mit der Agentur für Arbeit geplant werden).

Als Wirkungskreis des Vorhabens ist ein Teil eines Landkreises (der nördliche Teil) angedacht. In diesem Teil des Landkreises befinden sich 30 Gemeinden, welche von einem Amt verwaltet werden. Nicht alle Gemeinden sind als Durchführungsort geplant. Muss nun das Amt, welches die 30 Gemeinden verwaltet, oder der Landkreis das Begleitschreiben ausstellen?

Grundsätzlich gilt: Für die Interessenbekundung ist es ausreichend, wenn das Begleitschreiben von der/dem Vertreter*in der Gemeinde des Hauptdurchführungsortes ausgestellt wird. Dabei ist mit den anderen Gemeinden vorab die sozial-räumliche und inhaltliche Abgrenzung zu anderen ESF Plus und AMIF-Projekten zu klären.
Es ist auch möglich, dass der Landkreis das Begleitschreiben ausstellt.

Wäre es möglich, das Projekt an zwei unterschiedlichen Standorten (Kommunen) durchzuführen? Falls dies möglich ist, würden wir gerne wissen, ob hierfür die Zustimmung beider Kommunen erforderlich ist oder ob die Unterstützung durch eine Kommune ausreicht.

Das Projekt kann in zwei Kommunen durchgeführt werden. Dabei ist zu beachten:

- Kooperationsverbünde sind grundsätzlich regional in einem Bundesland zu bilden.

- Zudem ist keine zielgebietsübergreifende Förderung von Kooperations-/Projektverbünden möglich. Zielgebiete sind nach Ziffer 5 Absatz 3 der Förderrichtlinie:
    - „Stärker entwickelte Regionen“ (hierzu gehören die alten Bundesländer mit Land Berlin und Region Leipzig, ohne Regionen Lüneburg und Trier).
    - „Übergangsregionen“ (hierzu gehören die neuen Bundesländer sowie zusätzlich die Regionen Lüneburg und Trier, ohne Land Berlin und Region Leipzig).

Für das Interessenbekundungsverfahren ist ein Begleitschreiben einer Kommune ausreichend. Es ist jedoch für alle Durchführungsorte und damit für beide Kommunen zu prüfen, dass eine inhaltliche und sozial-räumliche Abgrenzung zu ESF Plus-geförderten Projekten und AMIF-Projekten besteht.
Im Antragsverfahren ist ein Kooperationsverbund mit beiden Kommunen zu bilden und eine entsprechende Kooperationsvereinbarung zu schließen.

Muss das geförderte Projekt von Dritten kofinanziert werden?

Nein. Sie können die 5% Eigenbeteiligung als Träger auch selbst einbringen.

Das BMAS gibt an, dass für die Förderung der dritten Förderrunde 23,6 Mio. EUR zur Verfügung stehen. Ist die Anzahl der geförderten Projekte damit begrenzt.

Ja.

Gibt es eine Vorlage für das Begleitschreiben?

Nein.

Muss ich für die Interessenbekundung weitere Informationen von den Projektbeispielgebern (d.h. den „good-practice“-Projekten) einholen?

Nein. Grundlage für die Bearbeitung und Einreichung von Interessenbekundungen sind ausschließlich die Informationen zu den veröffentlichen Projektsteckbriefen von „good-practice“ Beispielen.

Muss der „Projektbeispielgeber“ alle Fragen beantworten?

Nein. „Projektbeispielgeber“ können, müssen aber nicht alle Fragen beantworten. Von Seiten der „Projektbeispielgeber“ besteht keinerlei Verpflichtung weitere oder weitergehende Unterlagen oder Informationen, wie z.B. Evaluationsberichte, Mitteleinsatz oder Finanzierung von Stellenanteilen weiterzugeben oder eine Kooperation für eine 3. Förderrunde einzugehen.

Müssen die Ergebnisindikatoren PE4h1 und PE4h2 in der Interessenbekundung beide berücksichtigt werden oder sucht man sich nur einen Ergebnisindikator aus?

Der Ergebnisindikator PE4h1 beinhaltet: Männliche 18-35 Jährige mit besonderen Schwierigkeiten beim Zugang zu Arbeit/Ausbildung, die nach ihrer Teilnahme an einer Maßnahme des Kooperationsverbundes einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz oder eine schulische Bildung absolvieren. Die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit fällt ebenfalls unter diesen Ergebnisindikator.
PE4h2: „Männliche 18-35 Jährige mit besonderen Schwierigkeiten beim Zugang zu

Arbeit/Ausbildung, die nach Ihrer Teilnahme an einer Maßnahme des Kooperationsverbundes ihre Beschäftigungsfähigkeit erhöht haben.“ Unter diesen Indikator fallen niedrigschwellige Indikatoren wie beispielsweise

- die dauerhafte Einhaltung einer Tagesstruktur,
- eine signifikante Verbesserung der eigenen Handlungskompetenzen/Selbstbefähigung
- oder der sozialen Kompetenzen,
- eine signifikante Verbesserung der Motivation zur Aufnahme einer Ausbildung oder
- Beschäftigung,
- eine signifikante Verbesserung der (berufsbezogenen) deutschen Sprachkenntnisse oder von
- beruflichen Erfahrungen (z.B. betriebliche Trainings, Praktika),
- Teilnehmende haben für sich eine (realistische) berufliche Perspektive entwickelt,
- Teilnehmende haben sich innerhalb eines Monats nach Teilnahme einer Maßnahme neu bei
- einer Agentur für Arbeit bzw. einem Jobcenter arbeitsuchend gemeldet,
- Teilnehmende haben mindestens ein weiterführendes Hilfsangebot in Anspruch genommen.

Aus dem unterschiedlichen Inhalt der beiden Ergebnisindikatoren wird deutlich, dass für beide Zielwerte einzutragen sind.

Im Förderprogramm "WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt" läuft eine Förderung bis 30.09.2026. Schließt diese Förderung unsere Teilnahme an dem Programm „Win-Win – Durch Kooperation zur Integration“ aus? Und wenn ja, wäre ein Maßnahmenbeginn ab dem 01.10.2026 theoretisch möglich?

Der späteste Projektbeginn bei „Win-Win“ ist der 01.10.2026. Die Teilnehmerakquise muss ebenfalls spätestens zum 01.10.2026 beginnen.
Allerdings ist zu berücksichtigen, dass im „WIR“-Programm aktuell die Verlängerungsanträge aller „WIR“-Projekte geprüft werden.
Sie können sich am Interessenbekundungsverfahren für „Win-Win“ mit einem Ausschluss der „WIR“-Zielgruppe der Geflüchteten beteiligen (siehe nachfolgende Frage&Antwort).

Kann eine Interessenbekundung mit Durchführungsort in einer Kommune eingereicht werden, in der ein WIR-gefördertes Projekt ist? Wie muss die Abgrenzung der Zielgruppe erfolgen? Welche Teilnehmenden müssen dann ausgeschlossen werden?

Ja. Es kann ein Win-Win gefördertes Projekt in einer Kommune mit einem WIR-geförderten Projekt geplant werden. In diesem Fall ist die Zielgruppe entsprechend zu begrenzen. Insbesondere müssen alle geflüchteten Drittstaatsangehörigen als Teilnehmer ausgeschlossen werden. Der Begriff Geflüchteter ist aufenthaltsrechtlich zu verstehen. Nicht gefördert werden Aktivitäten für erwerbsfähige junge Männer mit Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen im Sinne des Kapitel 2, Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und damit für junge Männer

- mit Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen,
- einer Aufenthaltsgestattung oder
- einer Duldung.

In einem Begleitschreiben der Kommune ist die sozial-räumliche und inhaltliche Abgrenzung zu anderen ESF-geförderten Projekten zu bestätigen. Ausführliche Angaben zum Inhalt des Begleitschreibens finden sich im Leitfaden zur Einreichung von Interessenbekundungen ab Seite 33.

Üblicherweise reicht in der Interessenbekundungsphase bei Kooperationspartner*innen ein LOI als Zeugnis für die Zusammenarbeit. Ist dies auch bei Win-Win der Fall, oder wird bereits eineKooperationsvereinbarung benötigt?
Mit der Interessenbekundung ist ein Begleitschreiben der Kommune einzureichen. Erst bei einer Antragstellung wird eine Kooperationsvereinbarung benötigt.

Für uns stellt sich noch die Frage nach dem Ausschluss der Doppelförderung. In der Informationsveranstaltung wurde darauf verwiesen, dass interessierte Projektträger bei der Gemeinde/der Stadt/dem Kreis nachfragen sollte, ob es eine Förderung aus anderen ESF Plus-Programmen wie „WIR“ oder „AMIF“ in der Region gibt. Zum Programm „WIR“ habe ich die Projekte-Seite mit den geförderten Projekten gefunden. Gibt es noch weitere Möglichkeiten, eine Übersicht zu den geförderten Projekten mit der Zielgruppe zu bekommen?
Auf der ESF-Website unter www.esf.de finden Sie unter Liste der Vorhaben/Projekte eine Übersicht über alle in der ESF-Plus Förderperiode 2021 bis 2027 bewilligten ESF-Plus Projekte auf Bundes- und Länderebene. Diese Übersicht wird vierteljährlich aktualisiert. Zusätzlich wird zeitnah eine Projektliste aller Win-Win-Projekte der ersten und zweiten Förderrunde veröffentlicht.

Kann ein ausgewähltes „good-practice“-Beispiele in unserer Kommune auch noch um eigene zusätzliche Ansätze erweitert oder weiterentwickelt werden?
Nein.

Bezieht sich die Integrationsquote auch bei einem Referenzprojekt mit anderen Zielgruppen ausschließlich auf die Männer, die teilgenommen haben?
Ja. Es ist die Integrationsquote der männlichen Teilnehmenden anzugeben.

1. Fragen zum Interessenbekundungsverfahren

Was unterscheidet die dritte Förderrunde von der 1. und 2. Förderrunde?
Im Rahmen der 3. Förderrunde sollen zehn ausgewählte sozial-innovative „good-practice“ Lösungsansätze (auch Handlungsfelder genannt) von Win-Win Projekten der ersten und zweiten Förderrunde in anderen Kommunen erprobt und verstetigt werden.

Ist es möglich, jenseits der ausgewählten zehn „good-practice“-Lösungsansätze bzw. Handlungsfelder einen Lösungsansatz eines anderen geförderten Projektes aus der 1. oder 2. Förderperiode als Handlungsfeld zu wählen?
Nein. Es kann in einer Interessensbekundung nur eines der zehn ausgewählten „good-practice“-Lösungsansätze für ein neues Projekt in der 3. Förderrunde gewählt werden.

Wie identisch und konkret sollen die Methoden und Ansätze des ausgesuchten Projektbeispiels übernommen werden?
Die Methoden und Ansätze eines sozial-innovativer „good-practice“- Lösungsansatz eines ausgesuchten Projektbeispiels sollen möglichst konkret in anderen Kommunen erprobt und verstetigt werden.

Ist es zwingend erforderlich, dass bei einem Handlungsfeld sämtliche Maßnahmen und Angebote auch beim Transfer in der Dritten Förderperiode umgesetzt werden, oder können

einzelne Angebote (beispielsweise das Peer-to-Peer-Konzept, das in maximal zweieinhalb Jahren äußerst intensive Begleitung erfordern würde) beim Transfer auch weggelassen werden (vorausgesetzt, dass keine Mischung von Handlungsfeldern vorliegt)?
Es müssen grundsätzlich nicht alle Merkmale eines Handlungsfeldes übernommen werden. Das Peer-to-Peer-Konzept dürfte jedoch eines der wesentlichen Merkmale dieser beiden Lösungsansätze sein. Bei der Wahl einer dieser beiden Handlungsfelder würde auch die Umsetzung des Peer-to-Peer-Konzeptes erwartet werden.

Wir wollen das Handlungsfeld 7 („Plan B – Berufliche Integration durch interinstitutionelle, vertrauensvolle und persönliche Begleitung in Saarbrücken“) in einer anderen Kommune erproben und verstetigen. Ist es möglich, diesen hinsichtlich der Zielgruppe geringfügig zu verändern? „Plan B“ in Saarbrücken spricht laut Kurzbeschreibung im Steckbrief junge Männer ab 25 Jahren an. Wir würden gerne die gesamte Altersspanne von 18 bis 35 Jahre berücksichtigen. Ist dies möglich?
Die Zielgruppe muss hier nicht zwingend 1 zu 1 übernommen werden. Als Zielgruppe für die Handlungsfelder kann auch die gesamte Alterspanne von 18 bis 35 Jahren vorgesehen werden.

Was ist der Unterschied zwischen Projektbeispiel und Referenzprojekt?
Projektbeispiele meint die zehn ausgewählten sozial-innovativen „good-practice“ Lösungsansätze, auch Handlungsfelder genannt, die in der 3. Förderrunde in einer anderen Kommune erprobt und verstetigt werden können. Referenzprojekte sind Projekte, die der Vorhabenträger in der Vergangenheit oder aktuell umsetzt und mit der der Antragssteller seine Qualifikation belegt.

Darf man sich auch inhaltlich in z.B. zwei oder mehreren Handlungsfeldern bewerben?
Nein. Eine Interessensbekundung kann nur für ein Handlungsfeld abgeben werden. Antragsberechtigte dürfen nur eine Interessenbekundung einreichen.

Muss die Wahl des „good-practice“-Lösungsansatz bzw. Handlungsfeldes begründet werden?
Nein.

Können Interessierte die Höhe der Ergebnisfaktoren der ausgewählten sozial-innovativen „good-practice“ Lösungsansätze einsehen?
Eine Veröffentlichung ist nicht vorgesehen.

Die Projektsteckbriefe der zehn ausgewählten „good-practice“-Projekte sind veröffentlicht. Welche Information zu den Projekten gibt es noch?
Interessierte können konkrete Fragen per E-Mail an die „Projektbeispielgeber“ richten, um weitere Informationen zu den Projekten zu bekommen. Die Projektbeispielgeber sind nicht verpflichtet weitere Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Grundlage für die Bearbeitung und Einreichung von Interessenbekundungen sind ausschließlich die Informationen zu den veröffentlichen Projektsteckbriefen der „good-practice“ Beispiele.

Wie sollen die Abstimmungen mit dem „Projektbeispielgeber“ erfolgen?
Abstimmungen mit „Projektbeispielgeber“ sollten möglichst vorab per E-Mail mit konkreten Fragen angekündigt werden. Dabei können Fragen von dem „Projektbeispielgeber“ beantwortet oder nach Absprache auch gemeinsam telefonisch erörtert werden. Grundsätzlich ist die Erprobung und Verstetigung eines ausgewählten sozial-innovativen

„good-practice“ Lösungsansatzes der 1. und 2. Förderrunde in einer anderen Kommune auch ohne Abstimmungen oder dem Einverständnis des „Projektbeispielgebers“ möglich.

Findet der Austausch mit dem „Projektbeispielgeber“ in der Bewertung der Interessenbekundung Berücksichtigung?

Nein. Grundsätzlich ist die Erprobung und Verstetigung eines ausgewählten sozial-innovativen „good-practice“ Lösungsansatzes der 1. und 2. Förderrunde in einer anderen Kommune mit oder auch ohne Abstimmungen mit dem „Projektbeispielgeber“ im Vorfeld und auch später möglich.

Darf ein Träger eines Projektes aus der ersten Antragsrunde einen Antrag stellen, wenn er sein eigenes Projekt damit verbessern und neue Kooperationspartner mit einbeziehen möchte? Bzw. darf dieser dann Teilvorhaben-Partner in einem Projekt des 3. Aufrufs sein?

Ein Vorhabenträger, der bereits in einer ersten Förderrunde des „Win-Win“ Programms gefördert wird, darf eine Interessenbekundung einreichen, aber den eigenen sozial-innovativen Ansatz aus der ersten Förderrunde nicht in anderen Kommunen nochmals erproben oder weiterentwickeln. Ein Vorhabenträger darf grundsätzlich Teilvorhabenpartner eines Kooperationsverbunds sein, der einen anderen „good-practice“-Ansatz als den eigenen in anderen Kommunen erproben möchte.

Wie viele Interessenbekundungen kann ein Antragsteller einreichen? Wie viele Interessenbekundungen darf ein bundesweit tätiger Träger einreichen?

Antragsberechtigte dürfen nur eine Interessenbekundung einreichen. Antragsberechtigt sind auch bundesweit operierende Träger und deren Untereinheiten an verschiedenen Zielgebieten, wenn die Untereinheiten rechtlich selbstständig sind.

Demnach kann jede rechtlich selbstständige Untereinheit eines bundesweit operierenden Trägers eine Interessensbekundung einreichen. Zusätzlich kann der bundesweit tätige Träger eine Interessenbekundung einreichen, sofern diese Interessensbekundung einen (oder mehrere) Durchführungsort(e) avisiert, für die keine Interessenbekundung einer selbständigen Untereinheit eingereicht wird.

Soll z.B. der Projektname übernommen werden, oder ein neuer Projekttitel gefunden werden?

Im Projektnamen soll idealerweise der Projektname des „good-practice“ Beispiels und der Name der Kommune(n), in denen ein sozial-innovativen „good-practice“- Lösungskonzeptes erprobt und verstetigt werden soll, deutlich erkennbar beschrieben sein. Alternativ kann auch das Akronym des „good-practice“ Beispiels mit der Ergänzung 2.0 und der Name der Kommune(n), in denen ein sozial-innovativen „good-practice“- Lösungskonzeptes erprobt und verstetigt werden soll, verwendet werden.

Ist eine Erprobung eines Projektes aus der Großstadt in der Kleinstadt denkbar?

Ja. Ein ausgewählter good-practice-Lösungsansatz aus einer Großstadt kann in eine Kleinstadt übertragen werden und anders herum.

Wenn in meiner Region bereits ein Win Win Projekt läuft, bin ich trotzdem berechtigt einen Antrag zu stellen, um ein anderes Projektbeispiel z.B. aus einem anderen Bundesland zu übernehmen? Wie sieht da die Abgrenzung genau aus?

Eine Übernahme eines anderen Projektbeispiels z.B. aus einem anderen Bundesland in eine „Region“ ist möglich, wenn in einem Begleitschreiben der Kommune eine sozial-räumliche und inhaltliche Abgrenzung zu einem laufenden Win-Win-Projekt bestätigt wird. Für die sozial-räumliche Abgrenzung kommt es auf die kommunale Einordnung an. Es ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich, dass innerhalb einer Kommune zwei Win-Win Projekte gefördert werden. Siehe dazu die erste Frage oben auf der ersten Seite.

Wenn wir als Vorhabenträger zurzeit ein anderes Projekt mit einem ganz anderen Schwerpunkt und finanziert durch ESF+ in Hessen durchführen, dürfen wir uns für ein Win-Win Projekt für Berlin bewerben?

Ja. Das ESF+ geförderte Projekt in Hessen kann ggf. als Referenzprojekt angegeben werden.

Gelten in Stadtstaaten wie Berlin die Bezirke als Kommune oder das Land? Kann ein Projekt in einem Bezirk gefördert werden, in dem kein laufendes Win-Win-Projekt ist?

Ja. Eine Interessensbekundung kann für ein Vorhaben mit Durchführungsort in einem anderen Bezirk beantragt werden. Kommunen sind Kreise, Städte, Gemeinden und Stadtbezirke. In Stadtstaaten ist in der Regel anzunehmen, dass eine sozial-räumliche Abgrenzung zu einem laufenden Win-Win-Projekt in einem anderen Bezirk gegeben ist. In einem Begleitschreiben der Kommune (hier also des Bezirks) ist eine sozial-räumliche und inhaltliche Abgrenzung insbesondere zu laufenden Win-Win-Projekten zu bestätigen und für die Interessensbekundung in Z-EU-S hochzuladen.

Wenn auf gesamtstädtischer Ebene ein WIR-Projekt in einem Stadtstaat umgesetzt wird, ist dann ein Win-Win-Projekt für alle Bezirke ausgeschlossen?

Nein. Die sozial-räumliche und inhaltliche Abgrenzung ist dann im Einzelfall mit dem Bezirk zu prüfen. In einem Begleitschreiben des Bezirks ist eine sozial-räumliche und inhaltliche Abgrenzung insbesondere zu laufenden Win-Win-Projekten zu bestätigen und als Begleitschreiben der „Kommune“ für die Interessensbekundung in Z-EU-S hochzuladen.

Wenn in einer Stadt ein AMIF-Projekt nur für Frauen existiert, ist dann eine Antragstellung trotzdem möglich?

Ja. Eine Förderung ist in einer Stadt möglich, wenn es dort ein AMIF-Projekt mit der Zielgruppe Frauen gibt. In einem Begleitschreiben der Kommune ist eine sozial-räumliche und inhaltliche Abgrenzung zu laufenden EU-Förderprogrammen zu bestätigen und mit der Interessensbekundung im Förderportal Z-EU-S hochzuladen.

Es können Männer mit und ohne Migrationshintergrund adressiert werden. Können auch Geflüchtete und andere Drittstaatsangehörige Zielgruppe sein?

Ja. Geflüchtete Drittstaatsangehörige können in Kommunen gefördert werden, in denen keine Projekte aus anderen ESF-Plus Programmen, wie z. B. "WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt", oder dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) umgesetzt werden. Dies muss in einem rechtsverbindlichen und unterschriebenen Begleitschreiben der Kommune bestätigt und mit der Interessenbekundung im Förderportal Z-EU-S hochgeladen werden. Hintergrund ist es, eine

Doppelförderung insbesondere von geflüchteten Drittstaatsangehörige in anderen ESF-Plus Programmen zu vermeiden.

Welche Zielgruppen können in Kommunen mit WIR- und AMIF geförderten Projekten über Win Win angesprochen werden können?

Grundsätzlich können in Kommunen mit WIR- und AMIF Projekten folgende Zielgruppen im erwerbsfähigen Alter von 18 bis 35 Jahren gefördert werden:

1. Teilnehmende mit deutscher Staatsangehörigkeit, d.h. deutsche Teilnehmende ohne doppelte Staatsangehörigkeit.
2. - abgesehen von geflüchteten Drittstaatsangehörigen mit Aufenthaltstitel nach Kapitel 2, Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes - Teilnehmende mit Migrationshintergrund, d.h. Personen, die
   a) keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder eingebürgert wurden und/oder
   b) im Ausland geboren wurden und nach 1949 oder später zugewandert sind oder
   c) eine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, wenn ein Elternteil mindestens unter a) oder b) fällt.
3. Neuzugewanderte EU-Bürger, d.h. EU-Bürger mit einem Aufenthalt in Deutschland von unter fünf Jahren.
4. Angehörige von Minderheiten (u. a. marginalisierte Gemeinschaften, wie etwa die Roma)
5. Teilnehmende mit Behinderungen.

In einem Begleitschreiben der Kommune ist die sozial-räumliche und inhaltliche Abgrenzung zu anderen ESF-geförderten Projekten zu bestätigen.

Darf ich ein Win-Win Projekt am gleichen Standort wie ein anderes ESF+ Projekt durchführen, sofern Inhalt und Zielgruppe differenzieren?

Ja. In einem Begleitschreiben der Kommune ist die sozial-räumliche und inhaltliche Abgrenzung zu anderen ESF-geförderten Projekten zu bestätigen.

Wie hoch das Förderbudget pro Vorhaben in der dritten Förderrunde?

Das Förderbudget pro Vorhaben muss für den gesamten Förderzeitraum mindestens 750.000 Euro betragen und darf den Höchstbetrag von 1.250.000 Euro nicht überschreiten.

Welche Kostenarten sind förderfähig?

Folgende Ausgaben sind förderfähig:

a) direkte Ausgaben für internes Projektpersonal
b) direkte Ausgaben für externes Projektpersonal (zum Beispiel Honorarkräfte) und
c) weitere zuwendungsfähigen Ausgaben im Rahmen einer Restkostenpauschale in Höhe von 21 % der direkten förderfähigen Personalausgaben (Buchstaben a und b).

Ist die Restkostenpauschale in dem Förderbudget von 0,75-1.25 Mio. Euro enthalten oder nicht?

Die Restkostenpauschale mit einem Pauschalsatz von 21 % der direkten förderfähigen Personalausgaben ist in dem Förderbudget enthalten.

Nach welchen Kriterien werden Interessenbekundungen bewertet?

Interessenbekundungen werden anhand der in der Förderrichtlinie veröffentlichen Bewertungskriterien von einem externen Gutachterinstitut bewertet.

Werden Interessenbekundungen direkt abgelehnt oder bekommt man die Möglichkeit noch nachzuarbeiten oder zu korrigieren?

Nicht förderwürdige Interessenbekundungen werden mit Hinweisen auf die Schwächen direkt abgelehnt.

Welche Unterlagen müssen vom Antragstellenden eingereicht werden (z.B. Begleitschreiben)?

Im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens müssen vom Antragstellenden zwingend das im Förderportal Z-EU-S zur Verfügung gestellte Vorhabenkonzept einschließlich einer Exeltabelle zur Erstellung eines Arbeits- und Zeitplans sowie ein Begleitschreiben der Kommune eingereicht werden.

Was muss das Begleitschreiben der Kommune enthalten?

Ein Begleitschreiben der Kommune muss folgende Angaben enthalten:

- Wirkungskreis des Vorhabens mit Angaben zum Hauptdurchführungsort und ggfs. weiteren Durchführungsorten;
- Spezifischer Handlungsbedarf vor Ort und Beschreibung der Zielgruppe;
- Angaben zum ausgewählten Handlungsfeld alternativ: Projektname oder Akronym des sozial-innovativen „good-practice“-Lösungsansatzes“, der in einer Kommune erprobt und verstetigt werden soll;
- Keine Förderung von Win-Win-Projekten und Projekten aus anderen ESF-Plus Programmen, wie z. B. "WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt", oder dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) an den geplanten Durchführungsorten zur Vermeidung einer Doppelförderung von Vorhaben an den geplanten Durchführungsorten;
- Beteiligung von mindestens einer Kommune, einer Agentur für Arbeit oder eines Jobcenters, einer zivilgesellschaftlichen Organisation sowie eines Unternehmens- und Wirtschaftsverbands oder einer angemessenen Anzahl von (Sozial-)Unternehmen bzw. Betrieben in einem Kooperations-/Projektverbund;
- Kofinanzierung des Vorhabens.

Braucht es schon für die IB Kooperationsvereinbarungen mit den Verbund-/Projektpartner oder erst bei der Antragstellung?

Nein. Kooperationsvereinbarungen sind erst bei einer Antragstellung erforderlich.

Gibt es eine regionale Verteilung der später bewilligten Projekte?

Nein. Es gibt keinen fest vorgegebenen Schlüssel für die regionale Verteilung der Projekte in der 3. Förderrunde.

Gibt es ein Win-Win Projekt, das aktuell in meiner Kommune gefördert wird?

Die geförderte Win-Win Projekte der ersten und zweiten Förderrunde können unter Europäischer Sozialfonds für Deutschland - Liste der Vorhaben abgerufen werden.

Läuft die Fördermittelbewilligung nach dem Windhundverfahren?

Nein. Die bis 14. November 2025 eingereichten Interessenbekundungen werden vom

17. November 2025 bis 23. Januar 2026 durch ein externes Gutachterinstitut bewertet. Vom 26. bis 28. Januar 2026 werden die Vorhaben durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ausgewählt. Maßgeblich sind die Projektauswahlkriterien für die 3. Förderrunde, die unter www.esfplus.de/win-win abrufbar sind.

In der Förderrichtlinie steht das Datum 01.07.2026 als frühestmöglicher Projektbeginn. Wäre demnach auch ein späterer Projektstart möglich?

Ein späterer Projektstart als 01.07.2026 ist grundsätzlich möglich, **aber nicht später als 1.10.2026 erfolgen**. Bei einem späteren Projektstart muss das Projekt in dem vorgegebenen Förderrahmen noch realisierbar sein (unter anderem mit Blick auf den Rahmen der Projektsumme und hinsichtlich der geplanten Indikatoren). Der Start der Teilnehmerakquise ist spätestens drei Monaten nach dem Projektstart und spätestens zum 1. Oktober 2026 einzuplanen. Bei Projektstart zum 1. Oktober 2026 ist der Start der Teilnehmerakquise damit zum 1. Oktober 2026 einzuplanen.

2. Fragen zur Zielgruppe und Staatsangehörigkeit / Migrationshintergrund

Worin liegt der Unterschied zwischen den beiden Zielgruppen, die von den Agenturen für Arbeit oder Jobcentern vor Ort nicht (mehr) erreicht und betreut werden können oder die eine Kooperation mit den Agenturen für Arbeit oder Jobcentern verweigern oder diese ablehnen? M. E. sind die Zielgruppen in der Praxis in keiner Weise trennscharf zu unterscheiden. Wer definiert hier die Förderfähigkeit der Person?

In der 3. Förderrunde ist keine Unterscheidung der beiden Zielgruppen vorgesehen. Grundsätzlich ist eine Person förderfähig, wenn sie die Fördervoraussetzungen gemäß Richtlinie erfüllt und der Erfassung von teilnehmerbezogenen Daten sowie der Datenschutzerklärung zustimmt. Personen dürfen als Teilnehmende gezählt werden, wenn Sie Beratungsangebote und/oder an Maßnahmen/Aktivitäten eines Vorhabens im Umfang von mindestens 8 Stunden (Zeitstunden) wahrnehmen oder mehr teilnehmen (sogenannte „Bagatellgrenze“).

Gehören geflüchtete junge Männer zur Zielgruppe des ESF-Plus-Programm Win-Win?

Geflüchtete junge Männer können in Kommunen (Landkreis/Stadt/Gemeinde) gefördert werden, wenn dort keine anderen ESF-Plus Programme, wie beispielsweise WIR- Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ oder dem AMIF - Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds durchgeführt werden. Hintergrund ist es, eine Doppelförderung von geflüchteten Drittstaatsangehörigen in Kommunen zu vermeiden.

Wie genau sind geflüchtete Männer definiert?

Geflüchtete Drittstaatsangehörige meint Personen mit Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen im Sinne des Kapitel 2, Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und damit junge Männer mit Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung.

Können auch junge Männer ohne Migrationshintergrund gefördert werden?

Ja.

Wie genau lautet die Definition von Personen mit Migrationshintergrund?
Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn
a) sie keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder eingebürgert wurde und/oder
b) im Ausland geboren wurde und nach 1949 oder später zugewandert ist oder
c) sie eine deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, wenn ein Elternteil mindestens unter a) oder b) fällt.

Zu den Daten der Teilnehmenden … da gab es in der Vergangenheit Diskussionen mit Teilnehmenden, warum z. B. die E-Mailadresse und Telefonnummer angegeben werden muss. Diese Daten sind weder melderechtlich relevant (wie z. B. die auch anzugebende Meldeadresse) und daher nicht 'nötig' und somit lt. DSGVO nicht erforderlich. Wie ist es, wenn Teilnehmende diese Daten nicht angeben möchten - können sie dann im Projekt teilnehmen?
Die Kontaktdaten eines Teilnehmers wie z.B. die E-Mailadresse und Telefonnummer, sind in der Vorlage „Bestätigung der teilnehmenden Person“ vollständig anzugeben. Ansonsten können Teilnehmende nicht im Projekt teilnehmen.

Ist eine Förderung möglich, wenn man schon an einem WIR-Projekt teilnimmt? Wir führen ein WIR Projekt durch, können wir uns auch für WIN bewerben an einem Standort? Schließt ein „WIR-Vorhaben“ oder ein „AMIF-Vorhaben“ in der Stadt eine Teilnahme am Interessensbekundungs-verfahren an „Win-Win“ aus?
Eine Teilnahme am Interessensbekundungsverfahren für „Win-Win“ eines Vorhabenträgers oder Teilvorhabenpartners eines „WIR- oder AMIF-Vorhabens“ in einer Stadt ist insbesondere möglich, wenn die Zielgruppe für ein Win-Win-Vorhaben keine geflüchteten Drittstaatsangehörigen sind. Hintergrund ist es, eine Doppelförderung von Vorhaben zu vermeiden. Dies ist in einem Begleitschreiben der Kommune zu bestätigen.

Wie muss nachgewiesen werden, dass die Teilnehmenden von den Agenturen und Jobcentern nicht (mehr) erreicht werden können oder die Kooperation ablehnen?
Ein Nachweis, ob Teilnehmende von den Agenturen und Jobcentern nicht (mehr) erreicht werden können oder die Kooperation ablehnen, ist nicht erforderlich.

Wie werden die Zielpersonen identifiziert / erreicht? Ist TN-Akquise vom Träger selbst durchzuführen? Gibt es Zuweisungen von Jobcentern?
Teilnehmende können in Abstimmung mit der örtlichen Agentur für Arbeit und/oder Jobcenter und/oder neue Kooperationspartner und/oder durch aufsuchende Arbeit vom Träger selbst identifiziert /erreicht werden. Zuweisungen von Jobcentern sind auch möglich.

Gehören auch junge Männer zur Zielgruppe, die zwar (geminderte) Leistungen vom Jobcenter erhalten, aber von der Behörde nicht mehr erreicht werden?
Ja.

Können Probanden der Bewährungshilfe und Teilnehmer der Jugendgerichtshilfe Teilnehmer in einem Win-Win-Projekt sein?
Es können keine Maßnahmen gefördert werden, die zu den Pflichtaufgaben der Antragstellenden gehören beziehungsweise für die es bereits gesetzliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Finanzierungsregelungen gibt. Entsprechend müssen Vorhabenträger im Vorhabenkonzept bei der Beschreibung der Ausgangssituation und des spezifischen

Handlungsbedarfs bezogen auf die Zielgruppe(n) bestehende Regelförderung von der geplanten ESF-Förderung abgrenzen. Zudem muss in einem rechtsverbindlichen und unterschriebenen Begleitschreiben der Kommune der spezifische Handlungsbedarf vor Ort und eine Beschreibung der Zielgruppe erfolgen.

Gibt es Vorgaben zu Dauer und Intensität der individuellen Teilnahme?

Eine individuelle Teilnahme ist entsprechend dem individuellen Förderbedarf des Teilnehmenden bis zu einem Jahr möglich. In begründeten Ausnahmefällen können beispielsweise Teilnehmende mit psychischen Problematiken auch länger als ein Jahr an Maßnahmen des Kooperationsverbunds teilnehmen. Dies ist im Vorhabenkonzept zu erläutern.

Gibt es eine mindest-/ maximale Anzahl von Teilnehmern?

Nein.

Können Frauen/Familien/soziale Netzwerke in Form einer Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden?

Nein.

Können zur Aktivierung auch Gruppenangebote eingebunden werden? Selbstverständlich mit Vorrang einer individualen Begleitung/Unterstützung.

Teilnehmer von Gruppenangeboten müssen jeweils mehr als 8 Zeitstunden im Projekt teilnehmen und als Teilnehmer einzeln gezählt werden.

Ist es möglich, ein Angebot auch für Teilnehmende mit Wohnsitz in umliegenden Städten aus dem gleichen Kreisgebiet (z.B. aus ein bis drei Städten in der Nähe) zu öffnen oder beschränkt sich ein Angebot stets auf Menschen, die in der Kommune gemeldet sind, die ein Begleitschreiben abgibt und in der die Angebote umgesetzt werden sollen?

Maßgeblich ist nicht der Wohnsitz der Teilnehmenden, sondern der Wirkungskreis des Vorhabens mit Angaben zum Hauptdurchführungsort sowie ggfs. weiteren Durchführungsorten, in dem bzw. in denen die Angebote umgesetzt werden sollen.

Wäre eine Öffnung des Projektes für Teilnehmende mit Wohnsitz in anderen Kommunen des Kreises dann möglich, wenn eine Kommune als Angebotsstandort vorgesehen würde und das Projekt perspektivisch von dort in zwei oder drei weitere Kommunen übertragen werden wollte, ohne dass die anderen Kommunen schon Begleitschreiben oder beim späteren Antrag Erklärungen abgeben bzw. Verpflichtungen eingehen?

Das Projekt kann von vornherein eine spätere Ergänzung des Durchführungsortes in ein oder mehrere weitere Kommunen planen. Es ist ausreichend, wenn im Interessenbekundungsverfahren ein Begleitschreiben der Kommune mit Angaben zum Angebotsstandort bzw. Hauptdurchführungsort und einem Hinweis auf eine spätere geplante Übertragung auf weitere Kommunen eingereicht wird. Die für später geplante Übertragung auf weitere Kommunen sind im Förderportal Z-EU-S die weiteren Durchführungsorte einzutragen sowie im Vorhabenkonzept und im Arbeits- und Zeitplan zu berücksichtigen. Für alle Durchführungsorte ist eine inhaltliche und sozial-räumliche Abgrenzung zu anderen ESF-geförderten Projekten vorzunehmen.

3. Fragen zur Bildung eines Kooperations- oder Projektverbunds

Bedeutet „*Beteiligung von mindestens einer Kommune, Agentur für Arbeit oder eines Jobcenters, einer zivilgesellschaftlichen Organisation sowie eines Unternehmens- und Wirtschaftsverbands oder einer angemessenen Anzahl von (Sozial-)Unternehmen bzw. Betrieben in einem Kooperations-/Projektverbund*“, dass diese Partner alle beteiligt sein müssen oder dass mindestens einer dieser Partner (z.B. das Jobcenter) beteiligt sein muss?
Besondere Zusendungsvoraussetzung ist die Bildung eines Kooperations-/Projektverbund aus allen diesen. „Kooperations- und Projektverbünde müssen mindestens aus einer

- Kommune (Stadt, Gemeinde, Landkreis),
- örtlichen Agentur für Arbeit und/oder einem Jobcenter,
- zivilgesellschaftlichen Organisation **und**
- einem Unternehmens- und Wirtschaftsverband und/oder einer angemessenen Anzahl von lokalen (Sozial-)Unternehmen und Betrieben aus unterschiedlichen Branchen

bestehen. Die Kooperations-/Projektverbünde müssen örtlich im selben Zielgebiet liegen.“ (Förderrichtlinie Ziffer 4 Absatz 2)
Dabei entscheidet der Kooperations-/Projektverbund, wer finanzielle Förderung beantragt.

Wie viele Kommunen müssen frühzeitig zum Transfer eingebunden werden?
Es sind die Kommunen an den geplanten Durchführungsorten einzubinden. Es kann auch ein Durchführungsort geplant werden; in diesem Fall ist nur die entsprechende Kommune am Durchführungsort einzubinden.

Wir als Volkshochschule möchten sehr gerne eine Interessenbekundung einreichen. Wir sind allerdings keine eigene juristische Person o.ä., sondern Teil/Amt des Landkreises. Also müsste den Landkreis Antragsteller sein. Der Landkreis ist ja aber keine Kommune. Wir würden die Verstetigung auch gerne in anderen Kommunen des LK umsetzen und erproben (dort haben wir als VHS auch Standorte usw.). Wäre eine solche Umsetzung denkbar / möglich? Wie müssen wir dazu formell den korrekten Weg beschreiten?
Grundsätzlich stellt der Landkreis eine Kommune im Sinne der Förderrichtlinie dar (s.o.) und kann damit Antragsteller sein. Eine Umsetzung und Erprobung in anderen Städten und Gemeinden des Landkreises zur Verstetigung eines „good-practice“-Ansatzes ist möglich. Diese Kommunen sollten im Begleitschreiben des Landkreises sowie in der Interessenbekundung im Förderportal Z-EU-S im Teil A Vorhabendaten unter weitere Durchführungsorte sowie im Vorhabenkonzept angegeben werden.

Muss der komplette Kooperationsverbund bei der IB schon bestehen oder kann der erst noch aufgebaut werden? Muss die IB bereits mit allen Kooperationspartner*innen gestellt werden?
Ein Kooperationsverbund muss die Mindestanforderungen hinsichtlich der Bildung von neuen Kooperations-/Projektverbünden entsprechend den Ausführungen in Ziffer 2 und 4 der Förderrichtlinie erfüllen und in der IB bereits beschrieben werden.

Sind Jobcenter als Antragsteller zugelassen bzw. wäre das sinnhaft im Hinblick auf die Förderziele und den Kooperationsverbund?

Jobcenter sind als Antragsteller zugelassen und müssen in einen neuen Kooperationsverbund eingebunden werden, um die Förderziele zu erreichen.

Zur Einbindung der Kommune: Kann dazu eine Kooperation mit dem Kommunalen Integrationszentrum abgeschlossen werden?

Ja.

Wir sind als gGmbH zertifizierter Bildungsträger und anerkannter Träger der Jugendhilfe. Sind wir damit die zivilgesellschaftliche Organisation oder benötigen wir zusätzlich zu uns eine weitere zivilgesellschaftliche Organisation?

Bildungsträger werden als zivilgesellschaftliche Organisation eingeordnet.

Wodurch unterscheiden sich der Projekt- vom Kooperationsverbund?

Im Gegensatz zu einem Kooperationsverbund können bei einem Projektverbund Fördermittel von einem Zuwendungsempfänger an einen oder mehrere Teilvorhabenpartner weitergeleitet werden.

Wie viele Teilvorhabenpartner kann ein Projektverbund haben?

Bei Projektverbünden ist eine Weiterleitung der Zuwendung an maximal vier Teilvorhabenpartner möglich.

Können Jobcenter (zkT) Antragsteller sein oder lediglich Kooperationspartner? Sind Jobcenter als Antragsteller zugelassen bzw. wäre das sinnhaft im Hinblick auf die Förderziele und den Kooperationsverbund?

Jobcenter (zkT) können sowohl Antragsteller als auch Kooperationspartner sein. Jobcenter oder die Agentur für Arbeit müssen Kooperationspartner eines Kooperationsverbunds sein.

Ist es möglich Teilvorhabenpartner auch erst im Antrag zu benennen?

Nein, Kooperations- und Teilvorhabenpartner müssen bereits im IB-Verfahren verbindlich benannt und im Förderportal Z-EU-S eingetragen werden. Im Antragsverfahren können die Kooperations- und Teilvorhabenpartner nicht mehr geändert werden.

Also müssen die Teilvorhabenpartner sich schon bei der IB im Z-EU-S registrieren?

Grundsätzlich können Teilvorhabenpartner bereits bei einer IB im Z-EU-S registriert werden. Bei einer Antragstellung müssen sich Teilvorhabenpartner im Z-EU-S zwingend registrieren.

Welche Unterlagen sind von uns als Teilvorhabenpartner im Interessenbekundungsverfahren zusätzlich einzureichen? Müssen wir als Vorhabenpartner in ZEUS irgendwelche Eintragungen (außer die Registrierung) für die Interessenbekundung vornehmen?

Als Teilvorhabenpartner müssen zusätzlich keine weiteren Unterlagen eingereicht werden. Bei einer Registrierung in Z-EU-S sind allerdings Angaben zu der inhaltlichen Ausrichtung des Teilvorhabens sowie zu dem Ausgaben- und Finanzierungsplan und den Output- und Ergebnisindikatoren des Teilvorhabens erforderlich.

Können Verbundpartnerschaften aus unterschiedlichen Bundesländern gefördert werden? Die Frage gilt auch für den Transfer an Kommunen in anderen Bundesländern als die eigene.

Kooperationsverbünde sind grundsätzlich regional in einem Bundesland zu bilden. Ein Transfer eines sozial-innovativen Lösungskonzepts auf Kommunen in anderen Bundesländern ist möglich.

Müssen Kooperationspartner, an die keine Fördermittel weitergeleitet werden, in Z-EU-S registriert sein?

Nein.

Reicht es aus, nur Kooperationen zu schließen und das Projekt ohne Teilvorhabenpartner durchzuführen?

Ja.

Müssen alle Kooperationspartner eine Interessenbekundung abgeben oder nur einer der Partner für den gesamten Verbund?

Nein. Eine Interessenbekundung muss nur durch einen Partner, der als Zuwendungsempfänger fungieren soll, eingereicht werden.

Wir sind ein gemeinnütziger Verein und führen bereits ESF+-Projekte durch. Können wir im Win-Win-Programm als Konsortialführer auftreten oder ausschließlich als Partner?

Im Win-Win-Programm ist eine Förderung von Vorhabenträgern (und gegebenenfalls Teilvorhabenpartnern) vorgesehen. Die Vorhabenträger koordinieren den Kooperations-/Projektverbund.

Wie ist die Abgrenzung zum Bürgergeld, hier insbesondere § 16h?

Eine Abgrenzung ist in Abstimmung mit der örtlichen Agentur für Arbeit und/oder Jobcenter vorzunehmen.

4. Fragen zur Finanzierung

Wie hoch ist die Förderung in der 3. Förderrunde?

Die maximale Zuschusshöhe für eine Förderung aus Mitteln des ESF Plus beträgt zielgebietsübergreifend (seR/ÜR) insgesamt 95 %. Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Wie hoch das Förderbudget pro Vorhaben in der dritten Förderrunde?

Das Förderbudget pro Vorhaben muss für den gesamten Förderzeitraum mindestens 750.000 Euro betragen und darf den Höchstbetrag von 1.250.000 Euro nicht überschreiten.

Darf das ganze Projekt nicht mehr als 1.250.000 € kosten, oder ist die maximale Fördersumme von 1.250.000 € abrufbar und wir als Teilvorhabenpartner bringen dann noch einmal die 5 % Eigenanteil auf?

Das Fördervolumen eines Vorhabens ist auf 1.250.000 € einschl. Eigenanteil von 5 % begrenzt.

Handelt sich bei der Mindesthöhe und maximalen Höhe der projektbezogenen Gesamtausgaben pro Vorhaben um Jahresbeträge?

Die Mindesthöhe und maximale Höhe der projektbezogenen Gesamtausgaben pro Vorhaben bezieht sich auf die gesamte Projektlaufzeit.

Was sind die privaten Eigenmittel?

Private Eigenmittel sind Barmittel oder können durch Personalgestellung erbracht werden.

Können Landesmittel auch nachträglich eingebracht werden, also zur Antragstellung, auch wenn diese noch nicht in einer IB dargestellt wurden.

Ja. Die Finanzierung kann im Rahmen der Antragstellung angepasst werden. Daher können Landesmittel auch nachträglich eingebracht werden.

Wie werden Tariferhöhungen berücksichtigt?

Tarifsteigerungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung verbindlich abgeschlossen wurden. Damit die Umsetzung der Projekte auch bei größeren Gehaltssteigerungen nicht gefährdet ist wird empfohlen, im Rahmen der zukünftigen Projektumsetzung zunächst selbstständig zu prüfen, ob die mit den Besonderen Nebenbestimmungen für den ESF Bund (vgl. Nr. 1.2 BNBest-P-ESF-Bund bzw. BNBest-Gk-ESF-Bund) gegebene finanzielle Flexibilität bei der Verschiebung von Ausgaben zwischen den Ausgabenpositionen ausreicht, um Tarifsteigerungen innerhalb der Projektlaufzeit abzubilden.

Sofern Sie feststellen, dass zum Ende der Projektlaufzeit die bewilligten finanziellen Mittel trotz der Grundsätze Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nicht ausreichen und es zu befürchten steht, dass die Durchführung des Vorhabens durch erst im Laufe der Projektlaufzeit vereinbarte Gehaltssteigrungen gefährdet wird, kann im Einzelfall nach Rücksprache mit der Bewilligungsbehörde ein Änderungsantrag wegen Erhöhung der Personalausgaben eingereicht werden. Ein Anspruch auf eine Bewilligung des Änderungsantrages besteht nicht. Ein jährlicher Änderungsantrag aufgrund von Tarifsteigerungen ist jedoch nicht vorgesehen.

Ist neben dem Entgelt die Kinderzulage förderfähig, die als tarifliche - nicht individuelle - monatliche Leistung von vielen Trägern gezahlt werden muss?

Die Kinderzulage als Besitzstandszulage gem. TVöD ist zuwendungsfähig. Darüberhinausgehende Kinderzulagen sind nicht zuwendungsfähig. Über die Förderfähigkeit von Zulagen wird im Rahmen der Antragsstellung im Einzelfall entschieden.

Wie sind Personalkosten anzugeben? Arbeitgeber-Brutto-Gehälter?

Ausführliche Angaben zur Zuwendungsfähigkeit unter anderem von Personalkosten sind in den Fördergrundsätzen 12.0 für die Bewilligung von Zuwendungen (Stand: 04.07.2025) ausgeführt. Auszug aus Ziffer 5.2 „Direkte Personalausgaben“: „Für die Abrechnung der Personalausgaben wird auf das jährliche projektbezogene Arbeitgeber-Bruttoentgelt (inklusive Sonderzahlungen) abgestellt.“
Auszug aus den programmspezifischen Besonderheiten für das Win-Win-Programm: „Abweichung zu Punkt 5.2 Direkte Personalausgaben: Übernimmt ein Geschäftsführer eine Aufgabe als Projektleitung/-koordinator, kommt eine anteilige Abrechnung (unter Abzug der Tätigkeit als Geschäftsführer) nur bis zu 25 % der Regelarbeitszeit des Vorhabenträgers in Betracht.“

Muss die Restkostenpauschale belegt werden oder wird sie wirklich als Pauschale (ohne Belege) anerkannt?

Im Zuge der Abrechnung wird die Restkostenpauschale ohne Nachweis von Belegen anerkannt. Der Vorhabenträger und die Teilvorhabenträger bestätigen mit dem Zwischen-, und Verwendungsnachweis das tatsächlich getätigte Ausgaben im Sinne der Pauschale entstanden sind. Darüber hinaus gelten unabhängig davon für alle Belege die steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen. Im Rahmen von

Stichprobenprüfungen externer Prüfstellen ist ein Zugang zur Buchungsstelle zu ermöglichen, um die entsprechenden Buchungen anhand der dazugehörigen Belege nachvollziehen zu können. Die Einhaltung der Vergabeschriften findet auch hier Anwendung.

Wenn ich als Träger 5% einbringe brauche ich nur noch Kooperationspartner aber keine Teilvorhabenpartner?

Ja.

Was bedeutet "Eigenanteil bei Teilvorhabenpartner"?

Der Vorhabenträger und jeder Teilvorhabenpartner plant und kalkuliert seine Ausgaben für sich selbst. Im Rahmen der Interessenbekundung ist aufgrund dessen, dass sich der Teilvorhabenpartner noch nicht registrieren muss, eine Gesamtkalkulation durch den Vorhabenträger ausreichend. Die notwendige Eigenbeteiligung von 5 % der zuwendungsfähigen Ausgaben wird auf die Gesamtfinanzierung bezogen. Bei Bestehen eines Projektverbundes, muss der Verbund insgesamt 5 % Eigenbeteiligung erbringen. Es ist dann Sache des Verbundes, in welcher Form und in welcher Höhe jeder Teilvorhabenpartner seinen Anteil zur Eigenbeteiligung erbringt (jeder Teilvorhabenpartner muss sich jedoch zu mindestens 1% seiner eigenen Gesamtausgaben beteiligen; eine Nullbeteiligung ist nicht möglich).

Gilt Raummiete und ehrenamtliche Arbeit auch als Eigenanteil?

Die Eigenbeteiligung kann durch Eigenmittel oder Drittmittel erfolgen. Hierbei können die Eigenmittel und Drittmittel als Barmittel anerkannt werden oder durch Personalausgaben für Projektmitarbeitende beim Vorhabenträger oder Teilvorhabenpartner. Ehrenamtliche Tätigkeiten oder Raummiete können nicht als Eigenleistung eingebracht werden.

Stufen der Eingruppierung werden nur zum Zeitpunkt der Antragsstellung berücksichtigt und gelten dann für die restliche Projektlaufzeit richtig?

Nein, absehbare Stufensteigerungen können in die Kalkulation mit einfließen.

Was ist mit absehbaren Tarifsteigerungen? Auf den Kosten bleibt der Träger dann sitzen? Wie werden in der Kalkulation etwaige Personalkostensteigerung durch Tarifsteigerungen dargestellt, wenn die Tarifverträge für den Gesamtzeitraum des Vorhabens noch nicht vorliegen, weil diese erst noch verhandelt werden?

Tarifsteigerungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung verbindlich abgeschlossen wurden. Damit die Umsetzung der Projekte auch bei größeren Gehaltssteigerungen nicht gefährdet ist wird empfohlen, im Rahmen der zukünftigen Projektumsetzung zunächst selbstständig zu prüfen, ob die mit den Besonderen Nebenbestimmungen für den ESF Bund (vgl. Nr. 1.2 BNBest-P-ESF-Bund bzw. BNBest-Gk-ESF-Bund) gegebene finanzielle Flexibilität bei der Verschiebung von Ausgaben zwischen den Ausgabenpositionen ausreicht, um Tarifsteigerungen innerhalb der Projektlaufzeit abzubilden.

Sofern Sie feststellen, dass zum Ende der Projektlaufzeit die bewilligten finanziellen Mittel trotz der Grundsätze Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nicht ausreichen und es zu befürchten steht, dass die Durchführung des Vorhabens durch erst im Laufe der Projektlaufzeit vereinbarte Gehaltssteigrungen gefährdet wird, kann im Einzelfall nach Rücksprache mit der Bewilligungs-behörde ein Änderungsantrag wegen Erhöhung der Personalausgaben eingereicht werden. Ein Anspruch auf eine Bewilligung des

Änderungsantrages besteht nicht. Ein jährlicher Änderungsantrag aufgrund von Tarifsteigerungen ist jedoch nicht vorgesehen.

Gibt es wieder Mindest-Stellenanteile von 0,25?

Ja.

Müssen sich die Kooperationspartner alle auch zwingend finanziell beteiligen?

Nein. Nur der Antragstellende und Teilvorhabenpartner müssen sich zwingend finanziell beteiligen.

Wie fest muss die Finanzplanung bei der IB in die Antragsstellung übernommen werden? Also wie fest und fix muss die Finanzierung stehen?

Im Einzelfall kann bei einer Antragstellung die Finanzierung noch geändert werden. Eine Erhöhung der Gesamtausgaben im Antrag, im Vergleich zur IB ist nicht zulässig. Die Finanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.

Kann die Zusammensetzung der 5% Eigenmittel zwischen IB und Antragstellung noch verändert werden?

Ja. Die Eigenbeteiligung in Höhe von 5% der Gesamtausgaben soll grundsätzlich durch privaten Eigenmittel in Form von Geldleistung zur Finanzierung der Projektausgaben in das Vorhaben eingebracht werden. Diese Geldleistungen können ersetzt werden durch die Einbringung von Projektmitarbeitenden (eigene Personalgestellung) und/oder Drittmittel, wie z.B. Geldleistungen der Teilvorhabenpartner, Personalgestellung der Teilvorhabenpartner oder zusätzliche öffentliche Mittel (z.B. Kommunalmittel oder Landesmittel). Die Eigenbeteiligung kann jedoch nicht ausschließlich durch Drittmittel erfolgen. Sowohl die Vorhabenträger als auch die Teilvorhabenpartner müssen nachweisen, dass sie nicht nur rein wirtschaftliche Interessen verfolgen. Es müssen daher private Eigenmittel in angemessener Höhe (mind. 1%) eingebracht werden, das gilt auch für die Teilvorhabenpartner. Die Eigenbeteiligung sollte gleichmäßig, in jedem Jahr eingebracht werden.

Gibt es eine Verwaltungskostenpauschale für den Antragssteller?

Nein, aber es gibt eine Restkostenpauschale, aus der u.a. die projektbezogenen Verwaltungskosten des Antragstellers finanziert werden können.

Wie hoch ist der Teilnehmerkostensatz?

Die zuwendungsfähigen projektbezogenen Gesamtausgaben (Einheitskosten) dürfen
− nicht höher als 8.064 Euro pro Teilnehmer und
− nicht niedriger als 3.200 Euro pro Teilnehmer sein.

5. Fragen zur Qualifikationen des Antragstellenden

Gibt es eine Mindestqualifikation für das im Projekt tätige Personal?

Nein.

Ist es möglich, für die Beratung der Zielgruppe ausschließlich Honorarkräfte einzusetzen?

Nein.

Muss die Projektleitung beim Antragstellenden verortet sein oder dies ist auch bei dem/ der Teilvorhabenpartner*in möglich?
Die Projektleitung und eine Verwaltungskraft muss beim Antragstellenden verortet sein.

Kann der Antragsstellende die Stelle der Projektleitung / Projektkoordination auf zwei Personen aufteilen, falls dies als zielführend erachtet wird. Jede dieser beiden Personen würde einen Stellenumfang von mind. 25% erhalten.
Eine Aufteilung einer Stelle für die Projektleitung / Projektkoordination auf zwei Personen ist grundsätzlich möglich, wenn dies die Projektumsetzung erforderlich macht. Jede dieser beiden Personen muss einen Stellenumfang von mind. 25% erhalten und beim Vorhabenträger angesiedelt sein und darf nicht an einen Teilvorhabenpartner ausgelagert sein.

Darf ein Bildungsträger (Volkshochschule), Eigenbetrieb der Stadt, Vorhabenträger sein?
Antragsteller müssen selbst rechtsfähig sein. Eigenbetriebe/Landesbetriebe sind beispielswiese regelmäßig kommunalwirtschaftliche/landesrechtliche Unternehmensformen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Der Antrag ist dann durch die übergeordnete Trägerschaft zu stellen.

Wir haben in den vergangenen Jahren im Rahmen von "Durchstarten in Ausbildung und Arbeit" junge geduldete/gestattete Männer begleitet. Gilt dieses Landesprogramm, welches ja auch mit ESF Mitteln ausgestattet war, als Referenzprojekt?
Ja.

Müssen Referenzprojekte durch ESF gefördert worden sein? Oder gehen auch andere Fördermittel wie „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“, LWL-Mittel, etc.?
Referenzprojekte können auch aus anderen „Fördertöpfen“ als dem ESF finanziert werden.

Ist die Fördervoraussetzung, dass nur Träger mit einem Referenzprojekt eine IB einreichen dürfen, durch die Richtlinie gedeckt?
Die fachlich-inhaltliche und administrative Eignung des Antragstellenden stellt ein wichtiges Auswahlkriterium für eine Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) dar. Gemäß Ziffer 2 der Förderrichtlinie vom 1. September 2025 müssen Antragsteller ihre fachlich-inhaltliche sowie administrative Befähigung zur Durchführung eines Vorhabens darlegen und eine zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung sicherstellen. Eine IB kann auch ohne Angaben zu einem Referenzprojekt eingereicht werden. In diesen Fällen ist insbesondere die fachlich-inhaltliche Eignung des Antragstellenden zur Durchführung eines Vorhabens nicht hinreichend dargelegt.

Welche Eckpfeiler sind entscheidend, damit ein Projekt als Referenzprojekt gilt?
Ein Referenzprojekt muss vom Vorhabenträger oder einem Teilvorhabenpartner des Kooperations-/Projektverbunds durchgeführt worden sein und darf nicht von anderen Zuwendungsempfängern übernommen werden.
Ein Referenzprojekt sollte einen inhaltlich-fachlichen Bezug zur inhaltlichen Ausrichtung des Win-Win-Programms und/oder zur Zielgruppe (= Junge Männer im Alter von 18 bis 35 Jahre) haben!
Ein Referenzprojekt muss nicht mehr ausschließlich auf die Zielgruppe junge Männer im Alter von 18 bis 35 Jahre ausgerichtet sein, sondern kann auch auf andere Zielgruppen gerichtet sein, wie z.B. Frauen, Kinder Familien.

Als Referenzprojekte kommen grundsätzlich alle Projekte in Frage, die in der ESF-Förderperiode 2014 - 2020 (= Zeitraum von 2014 bis 2022) oder 2021 bis 2027 (= Zeitraum von 2021- 2028) durchgeführt wurden bzw. werden, z.B.

- ESF-geförderte Projekte des Bundes und der Länder oder
- Geförderte Maßnahmen und Vorhaben auf kommunaler Ebene sowie Bundes- und Länderebene, die aus anderen Mitteln gefördert wurden (z.B. Jobcenter).

Ist man überhaupt anspruchsberechtigt, wenn man vorher gar kein ESF-Projekt hatte und somit auch kein ESF-Referenzprojekt genannt werden kann?

Fehlende ESF-Projekterfahrungen sind kein Ausschlusskriterium. Ein Referenzprojekt dient der Beurteilung der fachlich-inhaltlichen und administrativen Eignung des Antragstellenden zur Durchführung eines Vorhabens, der Bewertung von sozialen Innovationen und zur Vermeidung einer Doppelförderung. Alternativ sind auch Angaben zu einem Referenzprojekt zulässig, das aus anderen „Fördertöpfen“ als dem ESF finanziert wurden (z.B. aus landesgeförderten Projekten oder auf kommunaler Ebene).

Referenzmaßnahmen können aber auch aus deutschen Maßnahmen zur Förderung benachteiligter Gruppen z.B. mit Jobcentern stammen, oder? (Behne, SBB-Kompetenz).

Ja.

Kann das Referenzprojekt auch als Zielgruppe weibliche und männliche Teilnehmer enthalten?

Ja.

Wir sind in ganz Baden-Württemberg aktiv, hatten in Mannheim ein IsA-Projekt, kann dieses Projekt auch als Referenzprojekt für Karlsruhe oder Freiburg genannt werden?

Ja.

Also kann auch eine Förderphase aus dem Rechtsbereich §16h, SGB II (z.B. 2019-2022) dafür genutzt werden eine Referenz herzustellen?

Ja.

Muss der Antragsteller die Referenzprojekte selbst durchgeführt haben oder kann er konzeptionellen Bezug auf Projekte in anderen Regionen oder bei anderen Trägern nehmen?

Ein Antragsteller muss ein Referenzprojekt selbst durchgeführt haben.

Müssen zwingend Referenzprojekte benannt werden? Wenn ja, können das Referenzen aus der 1. und 2. Win Win Förderrunde (von anderen Trägern) ODER andere Projekte des Trägers sein?

Zum Nachweis der administrativen und fachlichen Eignung des Antragstellenden muss mindestens ein Referenzprojekt, das einen inhaltlichen Bezug zum Win-Win Programm hat, benannt werden, dass der Träger selbst durchgeführt hat. Referenzen von anderen Trägern können nicht angegeben werden.

Können alle in der 1. oder 2. Förderperiode geförderten Win-Win Projekte ein Referenzprojekt sein - auch, wenn sie nicht unter den zehn „good-practice“-Beispielen genannt sind?

Ja. Vorhabenträger und Teilvorhabenpartner, die bereits in der ersten und zweiten Förderrunde des „Win-Win“ Programms gefördert werden, dürfen ebenfalls eine Interessenbekundung einreichen, wobei der eigene sozial-innovative Ansatz aus der ersten oder zweiten Förderrunde nicht nochmals erprobt werden darf. Die in der 1. und 2.

Förderrunde geförderten Win-Win-Projekte können Referenzprojekte in der Interessenbekundung sein.

Muss ein Antragsteller für ein Referenzprojekt auch VT gewesen sein?

Ja.

6. Fragen zur Umsetzung der bereichsübergreifenden Grundsätze (ehemals Querschnittsziele)

Muss eine Einrichtung zwingend Barrierefrei sein (da Personen mit Behinderung Teil der Zielgruppe sind) und wenn ja nach welcher Norm?

Nein.

Was sind konkrete Ansatzpunkte zur Umsetzung der bereichsübergreifenden Grundsätze im Vorhaben für junge Männer?

Ansatzpunkte im Themenbereich Antidiskriminerung im Vorhaben sind zum Beispiel die spezifische Ausrichtung auf diskriminierte Gruppen, wie beispielsweise Migranten oder Menschen mit Behinderung, die regelmäßige Schulung von Projektmitarbeitenden in Antidiskriminierungsfragen, der Abbau von Diskriminierungsrisiken beim Zugang zum Arbeitsmarkt oder in Ausbildungs- und Bildungssystemen, die Berücksichtigung der Barrierefreiheit beim Zugang zu und beim Bewegen in Gebäuden, bei Methodik und Didaktik oder bei der Information und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Prüfung der Umsetzungsschritte auf Übereinstimmung mit Vorgaben des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sowie der UN-Behindertenrechts-konvention und mit der EU-Grundrechtecharta für das Vorhaben.

Ansatzpunkte zur Gleichstellung der Geschlechter im Vorhaben sind zum Beispiel die kontinuierliche Entwicklung von Genderkompetenz durch Fortbildungen der Projekt-mitarbeitenden und Teilnehmenden, die Beachtung eines ausgewogenes Geschlechter-verhältnis beim Vorhabenträger, Teilvorhabenpartner oder den Kooperationspartnern, der Einsatz von gendersensiblen Ansätzen beispielsweise bei der Ansprache oder beim Zugang zu den Zielgruppen oder durch Aktivitäten zur Überwindung der geschlechtsspezifischen beruflichen Segregation und des eingeschränkten Berufswahlverhaltens der Geschlechter oder die Ausrichtung auf den Abbau von Geschlechterstereotypen beispielsweise in der Berufsorientierung, in der Beratung, in familiären oder in anderen Zusammenhängen.

Zur Ökologischen Nachhaltigkeit im Vorhaben tragen beispielsweise die Entwicklung von Kompetenz zur ökologischen Nachhaltigkeit durch Fortbildungen für Projektmitarbeitende und Teilnehmende, die Organisation von Veranstaltungen nach nachhaltigen, insbesondere ökologischen Kriterien, die Berücksichtigung von Umweltkriterien bei der Beschaffungen, Maßnahmen zur Ressourcenschonung durch Müllvermeidung oder Mülltrennung und Recycling sowie die Berücksichtigung von Umweltschutz bei der Mobilität durch die Bevorzugung (Nutzung) von ÖPNV bei allen Dienstreisen oder die Nutzung von Dienst- und Lastenrädern bei.